

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien

Landratsämter

Stadtkreise

Landesfeuerweherschule BW

— Prüfstelle für Feuerwehrrgeräte
beim TÜV Süd Auto Service GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 7
70794 Filderstadt

nachrichtlich:

Gemeindetag Baden-Württemberg

— Städtetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Förderung des Feuerwehrwesens;

Förderung von Gerätewagen-Transport (GW-T) für Logistikaufgaben der Feuerwehren

Erlass des Innenministeriums vom 09.02.2006, Az: w.o.

Gerätewagen-Transport (GW-T) dienen dem bedarfsgerechten Transport von Einsatzmitteln und zu Nachschubzwecken. Sie stellen im Regelfall keine Ersteinsatzfahrzeuge dar, sondern sollen im Bedarfsfall die besonders angeforderten Einsatzmittel nachführen.

Datum 10.03.2011

Name Rolf Schmid

Durchwahl 0711 231-3521

Aktenzeichen 5-1531.3/7

(Bitte bei Antwort angeben)

Die Förderung der GW-T ist in der VwV-Z-Feu vom 18. Januar 2011 bewusst für unterschiedliche Fahrzeuggrößen geregelt. Somit ist es möglich, in Abhängigkeit von Bedarf und Verwendungszweck kostengünstige Transportfahrzeuge zu beschaffen.

Die Förderung von GW-T ist möglich, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Allgemeine Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge nach DIN EN 1846, EDIN 14502-2 und DIN 14502-3.
2. Fahrgestell als handelsüblicher Transporter oder Lkw mit Pritsche und Plane oder mit Kofferaufbau oder bei kleinen GW-T auch als Kastenwagen. Bei GW-T mit einer Masse von mehr als 7,5 t wird eine Ladebordwand empfohlen.
 - 2.1 Bei Ausführung als Lkw mit Pritsche muss an der Pritschenstirnseite ein stabiles Gitter zum Schutz des Mannschafts- bzw. Fahrerraumes angebracht sein.
3. Zulässige Fahrzeughöhe (unbeladen) 3,30 m; diese Höhe darf bei Fahrzeugen mit Ladekran im Bereich des abgelegten Ladekrans überschritten werden.
4. Trupp- oder Staffelbesatzung.
5. Im Bereich der Ladeflächen sind Befestigungsmöglichkeiten vorzusehen, sodass auch bei Teilbeladung des Fahrzeuges das Ladegut ausreichend gesichert werden kann. Entsprechende Verzurrgurte, Verzurrstangen oder andere Befestigungseinrichtungen sind je nach Wahl der Befestigungsarten mitzuführen.
6. Feste Einbauten am oder im Fahrzeug wie beispielsweise Seilwinden, eingebaute Stromerzeuger, Lichtmastanlagen, Atemschutzgeräte im Fahrer- oder Mannschaftsraum, Pumpen und Löschwasserbehälter sind nicht zulässig, da mit dem Verwendungszweck eines Transportfahrzeuges nicht vereinbar.
7. Um das Fahrzeug als Transport- und Nachschubfahrzeug vernünftig nutzen zu können, dürfen maximal 30 % der Ladefläche durch eine ständige Beladung belegt sein, z.B. durch eine Schlauchbeladung bei Verwendung als Schlauchwagen. Die restliche Ladefläche muss frei bleiben und soll im Einzelfall gezielt mit den notwendigen Ein-

satzmitteln beladen werden.

8. Beladung (Mindestumfang)

1 Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit 6 kg ABC-Pulver oder gleichwertig

1 Verbandkasten DIN 14142

1 Handscheinwerfer DIN 14642 oder gleichwertig

2 Stück Verkehrsleitkegel voll reflektierend, Höhe etwa 500 mm.

Soweit größere GW-T zusätzlich als Ersatz für Schlauchwagen SW 2000 Verwendung finden sollen, muss die Beladung der DIN 14555-22, Tabelle 2 (Norm für GW-L2) entsprechen. Zusätzlich sind dann die Anforderungen nach DIN 14555-22, Nrn. 5.4.4.3 bis 5.4.4.9 und 5.5.1 bis 5.5.4 einzuhalten.

Die vorgenannten Minimalanforderungen ermöglichen den Kommunen die Beschaffung von kostengünstigen Transportfahrzeugen für die Feuerwehren.

Werden auf Grund örtlicher Belange zusätzliche Ausstattungen (z.B. Ladekran, Allradantrieb, Zusatzbeladungen) gewählt, werden dafür über die Festbeträge nach Z-Feu hinaus keine gesonderten Zuwendungen gewährt.

Die Landratsämter werden gebeten, die Gemeinden und Feuerwehren entsprechend zu unterrichten.

Der Bezugserlass vom 9. Februar 2006 wird aufgehoben.

gez. Hermann Schröder